OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-450450/7/HW/HEK

Datum:

Linz, 22. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von W.F., vertreten durch die X Rechtsanwälte GmbH, X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Enns vom 25.2.2019, FechWo/Stadt Enns, betreffend Festsetzung von Hausbesitzerabgaben und Erhaltungsbeiträgen nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass wie folgt festgesetzt wird:
Wasserzählermiete (inklusive USt.) für 2017 Fälligkeit 15.2. mit € 4,32, für 2017 Fälligkeit 15.5. mit € 4,32, für 2017 Fälligkeit 15.8. mit € 4,32, für 2017 Fälligkeit 15.11. mit € 4,32, für 2018 Fälligkeit 15.2. mit € 4,32, für 2018 Fälligkeit 15.5. mit € 4,32, für 2018 Fälligkeit 15.8. mit € 4,32, für 2018 Fälligkeit 15.11. mit € 4,32, für 2019 Fälligkeit 15.2. mit € 4,32, insgesamt daher mit € 38,88;
Abfallgebühr (inklusive USt.) für das Jahr 2017 mit € 755,70 (36 Abholungen Restmülltonne und 24 Abholungen Biotonne für je € 12,595), für das Jahr 2018 mit € 542,38 (18 Abholungen Restmülltonne und 24 Abholungen Biotonne für je € 12,914), für das Jahr 2019 bis 15.2.2019 (Fälligkeit 15.2.2019) mit € 44,91 (3 Abholungen Restmülltonne für je € 14,97);
Wasserbezugsgebühren (inklusive USt.) für das 1. Qu. 2019 mit Fälligkeit 15.2.2019 mit € 953,72 (468,66 m^3 x 1,85 zuzüglich USt.);

Kanalbenützungsgebühr (inklusive USt.) für das 1. Qu. 2019 mit Fälligkeit 15.2.2019 mit € 2.216,76 (25% des Vorjahresbetrages von € 8.060,95 zuzüglich USt.).
Soweit der angefochtene Bescheid die Vorschreibung von Grundsteuer B, Wasserbezugsgebühren Abr.-Periode 2016/17, Wasserbezugsgebühren Abr.-Periode 2017/18, Kanalbenützungsgebühr Abr.-Periode 2016/17, Kanalbenützungsgebühr Abr.-Periode 2017/18, Erhaltungsbeiträge Wasser sowie Erhaltungsbeiträge Kanal betrifft, wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Enns (in der Folge kurz „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 25.2.2019, FechWo/Stadt Enns, gegenüber dem nunmehrigen Beschwerdeführer (in der Folge kurz „Bf“) für die in seinem Eigentum befindlichen Liegenschaften „KG E., Parz. x/4 ua. EZ X, Parz. x/8 EZ Y, Parz. x/3 EZ Z“, Hausbesitzerabgaben und Erhaltungsbeiträge für den Zeitraum 1.1.2017 bis 15.2.2019 wie folgt fest:

„Abgabenbezeichnung	Zeitraum	Beträge (inkl. 10 % USt.)
Grundsteuer B (Dauerbescheid)	(01.01.2017-15.02.2019)	€ 1.242,96
Wasserbezugsgebühren	(Abr.-Periode 2016/17, 1.910 m^3)	€ 3.463,93
Wasserbezugsgebühren	(Abr.-Periode 2017/18, 1.926 m^3)	€ 3.801,96
Wasserbezugsgebühren	(Akonto 1. Qu. 2019, fällig 15.2.2019)	€ 947,92
Wasserzählermiete	(01.01.2017-15.02.2019)	€ 38,88
Kanalbenützungsgebühr	(Abr.-Periode 2016/17, 1.910 m^3)	€ 8.656,59
Kanalbenützungsgebühr	(Abr.-Periode 2017/18, 1.926 m^3)	€ 9.078,30
Kanalbenützungsgebühr	(Akonto 1. Qu. 2019, fällig 15.2.2019)	€ 2.263,44
Abfallgebühr (120l, 2 Stk.)	(01.01.2017-15.02.2019)	€ 579,61
Biotonne (120l, 1 Stk.)	(01.07.2017-31.12.2018)	€ 461,00
Erhaltungsbeiträge Wasser (Dauerbescheid)	(01.01.2017-31.12.2018)	€ 289,52
Erhaltungsbeiträge Kanal (Dauerbescheid)“	(01.01.2017-31.12.2018)	€ 693,12

I.2. Die durch den Rechtsvertreter des Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde, mit der der Bescheid zur Gänze angefochten wurde, und die im Wesentlichen damit begründet wurde, dass sich mangels einer Begründung des Bescheides die einzelnen Abgaben für den jeweiligen Zeitraum im vorgeschriebenen Betrag nicht errechnen und nachvollziehen lassen und dass dem Bf zu den festgesetzten Beträgen kein Parteiengehör eingeräumt worden sei, wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben der belangten Behörde vom 8.4.2019 zur Entscheidung vorgelegt.

I.3. Mit Schreiben zu LVwG-450450/2/HW setzte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Parteien gem. § 281a BAO in Kenntnis, dass noch eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen sei und rückübermittelte zu diesem Zweck die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt an die belangte Behörde.

I.4. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 11.6.2019, FechWo/Stadt Enns, wurde der Beschwerde „keine Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid seinem Inhalt nach bestätigt“.

I.5. Der rechtsfreundlich vertretene Bf stellte mit Schreiben vom 12.7.2019 einen Vorlageantrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.6. In weiterer Folge legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer der unbebauten Liegenschaften GSt-Nr. x/3, EZ Z, und GSt-Nr. x/8, EZ Y, KG E., sowie der bebauten Liegenschaft GSt-Nr. x/4 ua., EZ X, KG E. Die Grundsteuer B wurde mit dem angefochtenen Bescheid erstmals vorgeschrieben (Auskunft des Vertreters der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung).
Für den Zeitraum 24.11.2016 bis 22.11.2017 kam es bei der Liegenschaft GSt-Nr. x/4 ua. EZ X, KG E., mit der Adresse x, E., zu einem Wasserverbrauch von 1.910 m^3, im Zeitraum vom 23.11.2017 bis 2.12.2018 zu einem Wasserverbrauch von 1.926 m^3 (ON 15 des Behördenaktes), der im Wesentlichen gleichmäßig über das Jahr verteilt war.
Seit dem 1.1.2017 waren für die Liegenschaft GSt-Nr. x/4 ua. EZ X, KG E., zwei Restmülltonnen, und zwar eine mit 4-wöchiger Abfuhr und eine mit 14-tägiger Abfuhr, und eine Biotonne ausgegeben. Ab 11.8.2017 wurde für diese Liegenschaft eine weitere Restmülltonne mit 14-tägiger Abfuhr an den Mieter ausgegeben, dem die Gebühren eigens vorgeschrieben wurden. Ab 22.3.2018 kam es dann zu einem Einzug der Restmülltonne mit 14-tägiger Abfuhr, sodass ab diesem Zeitpunkt an der gegenständlichen Liegenschaft eine Restmülltonne mit 4-wöchiger Abfuhr und eine Biotonne verblieben (Auskunft des Vertreters der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung sowie ON 14a und ON 14b des Behördenaktes).
Mit Bescheiden der belangten Behörde vom 1.2.2016, BAU-/EB 2016, wurden gegenüber dem Bf jährliche Erhaltungsbeiträge gem. § 28 Oö. ROG 1994 für die unbebauten Grundstücke, und zwar für das GSt-Nr. x/8 insgesamt € 200,55, davon € 137,52 für Abwasser und € 63,03 für Wasser, und für das GSt-Nr. x/3 insgesamt € 290,77, davon € 209,04 für Abwasser und € 81,73 für Wasser, als Dauerbescheide festgesetzt (ON 9 des Behördenaktes).

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen sowie aus der mündlichen Verhandlung und gründet insbesondere auf den in Klammern angeführten Beweismitteln. Dass der Wasserverbrauch im Wesentlichen gleichmäßig über das Jahr verteilt war, wurde mangels gegenteiliger Anhaltspunkte angenommen, wobei auf die diesbezügliche ausdrückliche Frage in der mündlichen Verhandlung von Seiten der Rechtsvertretung des Bf auch nichts Gegenteiliges angegeben wurde.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Kombinierte Bescheide (Sammelbescheide) liegen vor, wenn eine Ausfertigung mehrere Bescheide umfasst. Bei Sammelbescheiden liegen mehrere, isoliert rechtskraftfähige Bescheide vor (Ritz, BAO^6, § 93 Tz 31 mwN). Hierbei sind die essentiellen Spruchbestandteile für sich gesondert anzuführen, da jede der kombiniert vorgenommenen Festsetzungen für sich anfechtbar ist (vgl. z.B. VwGH 9.8.2001, 2001/16/0243 mwN) bzw. mangels Anfechtung auch in Rechtskraft erwachsen kann (vgl. VwGH 17.2.2000, 99/16/0027).

Die einzelnen Spruchteile müssen je für sich den Anforderungen des § 198 Abs. 2 BAO genügen. Ist die Abgabe zeitraumbezogen, so ist zur unterscheidbaren Bezeichnung von „Art und Höhe“ der Abgabe jedenfalls auch die Angabe des Zeitraums erforderlich, für die sie vorgeschrieben wird. Jedenfalls haben Abgabenbescheide Ausführungen dazu zu enthalten, auf welcher Bemessungsgrundlage die Vorschreibung erfolgt ist (vgl. VwGH 24.1.2000, 95/17/0480).

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 25.2.2019 hat diese einen Sammelbescheid für unterschiedliche Abgaben und Zeiträume erlassen. Die einzelnen Spruchteile wurden dabei jeweils gesondert angeführt, sodass diese trennbar sind, und daher in Hinblick auf die von der Erledigung umfassten Abgaben und Abgabenzeiträume jeweils gesondert rechtskraft- und rechtsmittelfähige Bescheide vorliegen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass auch eine Zählermietgebühr eine Benützungsgebühr iSd § 16 Abs. 1 Z 15 Finanzausgleichsgesetz 2017 (BGBl I Nr. 116/2016 idgF) und somit eine öffentliche Abgabe iSd § 1 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) ist, auch wenn die Erledigung diese als „Wasserzählermiete“ bezeichnet.

Die Beschwerde des Bf ist aufgrund des in der Beschwerde geltend gemachten Anfechtungsumfanges so zu werten, als ob gegen sämtliche Bescheide, die von der Erledigung vom 25.2.2019 umfasst sind, Beschwerde erhoben wurde.

III.2. Hinsichtlich der einzelnen Abgabenfestsetzungen ist Folgendes auszuführen:

III.2.1. Grundsteuer B

III.2.1.1. Gemäß § 28 GrStG ist der Jahresbetrag der Steuer mit Steuerbescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermessbeträge auch für die folgenden Jahre, soweit nicht in Folge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Steuerbescheid zu erlassen ist. Demnach ist zulässiger und ausreichender Gegenstand der bescheidmäßigen Festsetzung der Jahresbetrag der Steuer für ein bestimmtes Jahr, denn diese Festsetzung gilt gem. § 28 Satz 2 leg. cit. auch für die folgenden Jahre (vgl. Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner, Das Abgabenrecht der Städte und Gemeinden [2014] 236 f).

III.2.1.2. Die Festsetzung betreffend die Grundsteuer B lautet:

„Abgabenbezeichnung	Zeitraum	Beträge (inkl. 10% USt.)
Grundsteuer B	(01.01.2017-15.02.2019)	€ 1.242,96“

Dies entspricht aus mehreren Gründen nicht den Anforderungen des § 198 Abs. 2 BAO an einen Spruch eines Abgabenbescheides: Zum einen wird die Grundsteuer B pauschal und nicht aufgeschlüsselt nach den einzelnen Liegenschaften festgesetzt. Es geht aus dem angefochtenen Bescheid daher nicht hervor, welcher Betrag für welchen Steuergegenstand festgesetzt wurde. Zum anderen wird kein Jahresbetrag festgesetzt, sondern ein Gesamtbetrag für einen Zeitraum von über zwei Jahren. Schließlich ist die Bemessungsgrundlage nicht genannt. Der Abgabenbescheid enthält auch keine Begründung, die zur Auslegung des Spruches und damit zur Feststellung der Grundlagen der Abgabenfestsetzung herangezogen werden könnte. Der angefochtene Bescheid weist somit einen wesentlichen Mangel auf, da für verschiedene Steuergegenstände, nämlich EZ X, EZ Y und EZ Z, in einem Bescheid eine pauschale Grundsteuer für einen gesetzlich nicht vorgesehenen Zeitraum festgesetzt wird. Dieser Mangel kann auch durch das erkennende Gericht nicht behoben werden, da seine Änderungsbefugnis gemäß § 279 Abs. 1 BAO durch die Sache, d.h. jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches erster Instanz gebildet hat, begrenzt ist (vgl. Ritz, BAO^6, § 279 Tz 10) und dies einer unzulässigen erstmaligen Festsetzung einer Abgabe gleichkäme (vgl. BFG 9.3.2016, RV/3100436/2014). Die Festsetzung betreffend „Grundsteuer B“ ist somit aufzuheben. Von der belangten Behörde wird eine bescheidmäßige Festsetzung des Jahresbetrages der Steuer für ein bestimmtes Jahr zu erfolgen haben.

III.2.2. Wasserbezugsgebühren

III.2.2.1. Hinsichtlich der Abgabenvorschreibungen „Wasserbezugsgebühren (Abr.-Periode 2016/17, 1.910 m^3) € 3.463,93“, und „Wasserbezugsgebühren

(Abr.-Periode 2017/18, 1.926 m^3) € 3.801,96“, ist auszuführen, dass der Zeitraum „Abr.-Periode 2016/17“ bzw. „Abr.-Periode 2017/18“ kein in der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Enns in der jeweils geltenden Fassung grundgelegter Abrechnungszeitraum ist – dieser ist vielmehr das Kalenderjahr. Gemäß § 6 Abs. 4 Wassergebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung ist die Wassergebühr vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe von 25 % des Vorjahresverbrauches zu entrichten, wobei über die Wassergebühr mit 1. Jänner des Folgejahres für das Vorjahr eine Jahresgesamtabrechnung erfolgt. Nach den Angaben des Behördenvertreters in der mündlichen Verhandlung sei der in den angefochtenen Bescheiden festgesetzte Zeitraum „Abr.-Periode 2016/17“ bzw. „Abr.-Periode 2017/18“ auf den Zeitraum zwischen den Ablesungen der Wasserzählerstände zurückzuführen. Diese jahresübergreifend festgesetzten Abrechnungszeiträume entbehren somit einer Rechtsgrundlage und widersprechen dem im - für sämtliche angefochtene Bescheide geltenden - Einleitungssatz der gegenständlichen Erledigung der belangten Behörde vom 25.2.2019 angeführten Festsetzungszeitraum „01.01.2017 bis 15.02.2019“. Im Hinblick auf die Möglichkeit der selbständigen Anfechtbarkeit dieser beiden Bescheide, ergibt sich daraus auch deren Unbestimmtheit, da aufgrund des Spruches offen bleibt, welcher Zeitraum mit „Abr.-Periode 2016/17“ bzw. „Abr.-Periode 2017/18“ überhaupt gemeint sein soll, insbesondere enthalten beide auch den Hinweis auf das Jahr 2017. Es kann zudem auch nicht nachvollzogen werden, welche Teilmengen des Verbrauches einer Ableseperiode auf welches Kalenderjahr fallen und welche Teilverbrauchsmenge einer Ableseperiode nun dem Gebührensatz für das erste und welche jenem für das zweite Kalenderjahr, in das die Abrechnungsperiode fällt, zu unterstellen ist (vgl. VwGH 20.3.2000, 99/17/0314). Die Festsetzung ist sohin aufzuheben, zumal die jahresübergreifend festgesetzten Abrechnungszeiträume einer Rechtsgrundlage entbehren und aufgrund des Spruches offen bleibt, welcher konkrete Zeitraum überhaupt gemeint ist. Von der belangten Behörde wird jeweils eine bescheidmäßige Festsetzung für die in den Verordnungen vorgesehenen Zeiträume zu erfolgen haben.

III.2.2.2. Hinsichtlich der Abgabenfestsetzung „Wasserbezugsgebühren (Akonto 1. Qu. 2019, fällig 15.2.2019) € 947,92“ ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 1 Wassergebührenordnung – Neuerlassung 2019 hat der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter € 1,85 ohne Umsatzsteuer. Gemäß § 6 Abs. 4 ist die Wassergebühr vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe von 25 % des Vorjahresverbrauches zu entrichten, wobei über die Wassergebühr mit 1. Jänner des Folgejahres für das Vorjahr eine Jahresgesamtabrechnung erfolgt.

Bemessungsgrundlage für die gegenständliche Festsetzung „Akonto 1. Qu. 2019“ sind somit 25 % des Vorjahresverbrauches. Der Wasserverbrauch für das Jahr 2018 betrug 1.874,64 m^3. Zu diesem Ergebnis gelangt man aufgrund einer Aliquotierung (vgl. zu deren Zulässigkeit bei im Wesentlichen gleichmäßiger Verteilung des Verbrauches etwa VwGH 31.3.2008, 2004/17/0221) des Wasserverbrauchs von 1.926 m^3 in der Ableseperiode vom 23.11.2017 bis 2.12.2018. 25 % davon sind 468,66 m^3, sodass dies - multipliziert mit dem Faktor 1,85 - einen Vorschreibungsbetrag in der Höhe von € 867,02 (ohne USt.) ergibt.

III.2.3. Wasserzählermiete

Gemäß § 5 Wassergebührenordnung (Neuerlassung 2017, Neuerlassung 2018 und Neuerlassung 2019) ist für die von der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Enns beigestellten Wasserzähler der Nenngröße bis 3 m^3 eine vierteljährliche Gebühr ohne Umsatzsteuer in der Höhe von € 3,93, und zwar gemäß § 6 Abs. 4 leg. cit. jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, zu entrichten. Es ist daher die vierteljährliche Gebühr mit jeweils € 4,32 (inklusive USt.), somit insgesamt mit € 38,88 festzusetzen.

III.2.4. Kanalbenützungsgebühr

III.2.4.1. Hinsichtlich der Abgabenfestsetzungen „Kanalbenützungsgebühr (Abr.-Periode 2016/17, 1.910 m^3) € 8.656,59“ und „Kanalbenützungsgebühr (Abr.-Periode 2017/18, 1.926 m^3) € 9.078,30“ gilt das zu den Wasserbezugsgebühren oben unter Punkt III.2.2.1. Ausgeführte, da der in der jeweiligen Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Enns grundgelegte Abrechnungszeitraum - ebenso wie jener in der Wassergebührenordnung - das Kalenderjahr ist (vgl. § 5 Abs. 4 Kanalgebührenordnung).

III.2.4.2. Hinsichtlich der Abgabenfestsetzung „Kanalbenützungsgebühr (Akonto 1. Qu. 2019, fällig 15.2.2019) € 2.263,44“ ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 1 Kanalgebührenordnung – Neuerlassung 2019 hat der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt ohne Umsatzsteuer € 4,41 je m^3 des aus dem öffentlichen Leitungsnetz der Stadtgemeinde Enns und aus Eigenversorgungsanlagen entnommenen Wassers. Gemäß § 5 Abs. 4 ist die Kanalbenützungsgebühr vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe von 25 % des Vorjahresbetrages zu entrichten, wobei mit Stichtag 1. Jänner des Folgejahres für das Vorjahr eine Jahresabrechnung erfolgt.
Die Kanalbenützungsgebühr „Akonto 1. Qu. 2019“ ist somit in der Höhe von 25 % des Vorjahresbetrages festzusetzen. Der Vorjahresbetrag errechnet sich aus dem im Jahr 2018 aus dem öffentlichen Leitungsnetz der Stadtgemeinde Enns

entnommenen Wassers, das sind 1.874,64 m^3 (s. dazu oben unter Punkt III.2.2.2.), multipliziert mit € 4,30 gemäß § 4 Abs. 1 Kanalgebührenordnung – Neuerlassung 2018, und ergibt einen Betrag von € 8.060,95. 25 % davon sind € 2.015,24 (ohne USt.), die als „Akonto 1. Qu. 2019“ festzusetzen sind.

III.2.5. Abfallgebühr

III.2.5.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt (s. oben unter Punkt II.1.) ergibt, waren seit dem 1.1.2017 für die Liegenschaft GSt-Nr. x/4 ua., EZ X, KG E., zwei Restmülltonnen, und zwar eine mit 4-wöchiger Abfuhr und eine mit 14-tägiger Abfuhr, ausgegeben. Ab dem 22. März 2018 kam es dann zu einem Einzug der Restmülltonne mit 14-tägiger Abfuhr, sodass ab diesem Zeitpunkt an der gegenständlichen Liegenschaft nur mehr eine Restmülltonne mit 4-wöchiger Abfuhr verblieb.
Gemäß § 2 Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Enns vom 16.12.2016 beträgt die Abfallgebühr für eine Abfalltonne bis 110/120 l Inhalt pro Abholung € 11,45 (für 2017), € 11,74 (für 2018) und € 13,61 (2019) ohne USt. Gemäß § 5 sind die Gebühren nach § 2 vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
Da im angefochtenen Bescheid die Gebühr für eine für das 1. und 2. Quartal ausgegebene Abfalltonne mit 14-tägiger Abfuhr nicht berücksichtigt wurde, ist diese nunmehr zu berücksichtigen und dem bisher im angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrag von € 579,61 hinzuzurechnen, sodass nunmehr die Abfallgebühr insofern in der Höhe wie im Spruch angeführt festzusetzen ist.

III.2.5.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt weiteres ergibt (s. oben unter Punkt II.1.), war zumindest seit dem 1.1.2017 für die Liegenschaft GSt-Nr. x/4 ua., EZ X, KG E., eine Biotonne ausgegeben. Es ist daher hierfür gemäß § 2 Abfallgebührenordnung in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 15.12.2016 für 2017 und gemäß § 2 Abfallgebührenordnung in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 14.12.2017 für 2018 eine Gebühr wie im Spruch angeführt festzusetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fälligkeit der Abfallgebühren für 2017 und 2018 bereits vor deren Festsetzung eingetreten ist. Es erübrigt sich sohin diesbezüglich eine nähere Angabe über den Zeitpunkt der Fälligkeit (vgl. § 198 Abs. 2 BAO).

III.2.6. Erhaltungsbeiträge

Wie sich aus dem oben unter Punkt II.1. festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde der Erhaltungsbeitrag für das Grundstück Nr. x/8, KG E., bereits mit Bescheid vom 1.2.2016, GZ: BAU-/EB 2016, mit € 200,55 und für das Grundstück Nr. x/3, KG E., mit € 290,77 festgesetzt (ON 9).

Die Festsetzung eines Erhaltungsbeitrages gilt gem. § 28 Abs. 1 Oö. ROG 1994 letzter Satz auch für die folgenden Jahre. Damit ist klargestellt, dass die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages nicht jährlich mittels Bescheid zu erfolgen hat, sondern als sgn. „pro-futuro-Bescheid“ (vgl. Beilage 1381/2015 zu den Wortprotokollen des OÖ. Landtages XXVII Gesetzgebungsperiode, S. 18f, mit Verweis auf VwGH 5.4.2001, 98/15/0149). Die Festsetzungen betreffend „Erhaltungsbeiträge Wasser“ und „Erhaltungsbeiträge Kanal“ sind daher ersatzlos aufzuheben.

III.3. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist festzuhalten, dass gemäß § 254 BAO durch die Einbringung einer Beschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird. Einer Bescheidbeschwerde kommt weder ex lege eine aufschiebende Wirkung zu (vgl. § 93 Abs. 3 lit. b BAO) noch kann eine solche auf Antrag zuerkannt werden. Der Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin

oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger